



Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Anhebung der Einkommensgrenze für Befreiungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG

Rdschr. Nr. 210/2002; Rdschr. des BLK Nr. 010/2003

Rundschreiben

Nr. 014/2003
vom 23.01.2003

GLA IV 51

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Wie vom BLK bereits mit vorbezeichnetem Rundschreiben bekannt gegeben, ist das

***Zweite Gesetz
für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
vom 23.12.2002***

im Bundesgesetzblatt 2002 Teil I. auf Seiten 4621 ff.

veröffentlicht worden.

Zwischenzeitlich sind zur Anhebung der Einkommensgrenze für Befreiungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG und der damit im Zusammenhang stehenden Übergangsregelung in § 85 Abs. 9 ALG einige Fragen aufgeworfen worden, zu denen nachfolgend Stellung genommen wird.

Frage 1:

Warum geht der Gesetzgeber in § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG von einem Monatswert auf einen Jahreswert über?

Wird damit die vom BSG bestätigte monatliche Betrachtungsweise bei der Feststellung des regelmäßigen Einkommens (vgl. Rdschr. AH 041/2002 und AH 001/2003) verlassen?

Antwort:

Der Gesetzgeber geht **nicht** von einem Monatswert zu einem Jahreswert über, weil § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG schon bisher einen Jahreswert enthält. Bei der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV handelt es sich um einen Jahreswert, soweit nicht ausdrücklich abweichendes geregelt ist. Somit handelt es sich auch bei der Grenze von einem Siebtel der Bezugsgröße um einen Jahreswert (so ausdrücklich auch das BSG im Urteil vom 16.10.2002, - B 10 LW 5/01 R – Rundschreiben AH 001/2003). Die Einkommensgrenze des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG liegt also derzeit bei 4.080 Euro im Jahr. Ab 1. April 2003 wird sie auf 4.800 Euro angehoben. Davon zu trennen ist die Frage, wie das regelmäßige Arbeitsentgelt festzustellen ist. Dabei ist – wie vom BSG mit dem zitierten Urteil bestätigt - darauf abzustellen, ob das monatlich erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig eine Höhe

hat, bei der vorausschauend betrachtet der auf das Jahr bezogene Grenzbetrag überschritten werden wird. Der Austausch eines bisher dynamischen Jahreswerts durch einen statischen Jahreswert ändert an diesen Zusammenhängen nichts. Es bleibt also – monatliche Zahlung des Arbeitsentgelts vorausgesetzt – bei der vom BSG bestätigten monatlichen Betrachtungsweise.

Frage 2:

Wie ist die Rechtslage, wenn vor dem 1. April 2003 die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG vorlagen (z.B. regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt i.H.v. 350 €) und der Antrag auf Befreiung zwar innerhalb von drei Monaten, aber erst nach dem 31. März 2003 gestellt wird?

Antwort:

§ 85 Abs. 9 Satz 1 ALG ist in diesem Fall nicht ohne weiteres einschlägig, weil er nach seinem Wortlaut nur solche Befreiungen nach altem Recht fortwirken lässt, die am 31. März 2003 bereits durch Verwaltungsakt ausgesprochen waren. In Verbindung mit § 94 Abs. 2 ALG ergibt sich aber dennoch die Anwendbarkeit des alten Rechts. § 94 Abs. 2 ALG gilt auch für den Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht (vgl. Rdschr. Nr. 034/1995 sowie AH 003/2001). Wird also der Befreiungsantrag bis zum 30. Juni 2003 und dabei noch innerhalb der (ggf. entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 3 ALG mit Verzögerung beginnenden) Antragsfrist gestellt, erfolgt die Befreiung für die Zeit bis zum 31. März 2003 noch nach altem Recht und wirkt dann gemäß § 85 Abs. 9 Satz 1 ALG fort.

Frage 3:

Welche Personen können nach § 85 Abs. 9 Satz 2 ALG bis zum 30. September 2003 erklären, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll?

Antwort:

Nach dem Wortlaut könnte das Erklärungsrecht allen Personen zustehen, die am 31. März 2003 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG von der Versicherungspflicht befreit waren. Eine so weit reichende Auslegung ginge aber über Sinn und Zweck der Vorschrift hinaus. Das Erklärungsrecht des Satzes 2 bildet das Korrektiv zu der Rechtsfolge des Satzes 1. Personen, die mit ihrem Einkommen zwar den alten, nicht aber den neuen Einkommensgrenzwert überschreiten, werden durch Satz 1 in ihrem Vertrauen auf den Fortbestand der Befreiung geschützt. Genau diesen Personen wird durch Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, diesen Schutz nicht in Anspruch zu nehmen, etwa weil sie erkennen, dass sie angesichts ihrer nunmehr geringfügigen außerlandwirtschaftlichen Beschäftigung beim Fortbestand der Befreiung weder in der GRV noch in der AdL Rentenanwartschaften erwerben würden. Ein sachlicher Grund, das nach § 3 ALG nur durch den Wegfall der Voraussetzungen ausgelöste Ende der Befreiung ausnahmsweise zur Disposition der Betroffenen zu stellen, besteht also nur für in diesem Einkommensbereich befindliche Personen. Die in der Rechtsfolge des Satzes 1 enthaltene zweite Alternative („oder 4.800 Euro überschreitet“) ist insoweit ohne Bedeutung, denn mit ihr will der Gesetzgeber lediglich klarstellen, dass die Befreiung auch andauert für den Fall, dass zu einem in ferner Zukunft liegenden Zeitpunkt der alte Einkommensgrenzwert aufgrund

seiner Dynamik den neuen überholt und das erzielte Einkommen nur den – dann niedrigeren – Grenzwert nach neuem Recht überschreitet.

Im Ergebnis haben also nur diejenigen Personen ein Erklärungsrecht nach § 85 Abs. 9 Satz 2 ALG, die mit ihrem Einkommen zwar den alten (derzeit 4.080 Euro), nicht aber den neuen Einkommensgrenzwert (4.800 Euro) überschreiten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Zindel